

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1935

Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 35	Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät	1337
13. 11. 35	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Heblaus ..	1338
11. 11. 35	Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Notlage des Kraftdroschken-gewerbes	1339
13. 11. 35	Verordnung über die Hessische Notarskammer	1340
14. 11. 35	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Ent-laffung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung	1340

Im Teil II Nr. 48, ausgegeben am 8. November 1935, sind veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Votzsignal-ordnung. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Ver-besserung des Vorges der Verwundeten und Kranken der See im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Beitritt Chinas und Inkrafttreten des Übereinkommens für Chosen [Korea], Taiwan [Formosa] und das Pacht-gebiet von Kwantung).

Im Teil II Nr. 49, ausgegeben am 15. November 1935, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Zusatzabkommen zu dem Abkommen über die deutsch-belgische Grenze. — Bekanntmachung zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See — Schiffsicherheitsvertrag, London 1929 — (Ausdehnung auf Chosen [Korea], Taiwan [Formosa] und das Pachtgebiet von Kwantung). — Bekanntmachung zu der in Rom revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Beitritt Polens). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät.

Vom 6. November 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät (Waffen, Munition und sonstigem Gerät) ist nur mit beson-derer Erlaubnis zulässig, die der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister erteilt.

§ 2

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhr-bewilligung veröffentlicht im „Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger“ eine Liste der Kriegs-geräte, die nur mit seiner Erlaubnis zur Aus- und Einfuhr zugelassen werden.

§ 3

(1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des Kriegsgeräts erkannt werden, auch wenn es weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehört.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 4

Das Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes über Kriegsgerät vom 27. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 239).

Berlin, den 6. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

**Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg**

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

von Bülow

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums